



Bundesverband  
Parkett und  
Fußbodentechnik



# Entgelt-Tarifvertrag für das Parkettlegerhandwerk und Bodenlegergewerbe

vom 29. November 2023

Bundesverband Parkett und Fußbodentechnik  
BIV Parkettlegerhandwerk und Bodenlegergewerbe  
Kronenstraße 55-58  
10117 Berlin

IG Metall Vorstand  
Funktionsbereich Tarifpolitik und Handwerk  
Wilhelm-Leuschner-Straße 79  
60329 Frankfurt am Main

Zwischen dem

Bundesverband Parkett und Fußbodentechnik (BVPF)  
Bundesinnungsverband Parkettlegerhandwerk und Bodenlegergewerbe  
Kronenstraße 55-58, 10117 Berlin

und

der IG Metall Vorstand,  
Wilhelm-Leuschner-Straße 79, 60329 Frankfurt am Main

wird folgender

## **Entgelttarifvertrag für das Parkettlegerhandwerk und Bodenlegergewerbe in der Bundesrepublik Deutschland**

abgeschlossen:

### **§ 1 - Geltungsbereich**

Es gilt in räumlicher, fachlicher und betrieblicher Hinsicht der Geltungsbereich des Manteltarifvertrages vom 25.11.2014.

### **§ 2 - Allgemeine Eingruppierungsbestimmungen**

1. Die Eingruppierung in eine Entgeltgruppe ist nicht von der beruflichen Bezeichnung, sondern von der Tätigkeit bzw. der Arbeitsaufgabe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer abhängig. Sie kann entweder einer Arbeitnehmerin / einem Arbeitnehmer übertragene Einzelaufgabe (Summe aller Teilvorgänge) oder ein Aufgabenbereich (betriebs-, verwaltungs- oder arbeitsorganisatorisch festgelegter Umfang der übertragenen und ausgeführten Arbeiten) sein.
2. Bei der Bewertung des Aufgabenbereiches sind sämtliche von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ausgeführten Arbeiten nicht für sich, sondern insgesamt zu berücksichtigen. In Zweifelsfällen ist die Eingruppierung so vorzunehmen, dass sie der Tätigkeit bzw. dem Aufgabenbereich am nächsten kommt.
3. Die in § 3 genannten Aus- und Weiterbildungsabschlüsse sind Kriterien dafür, mit welcher Qualifikation in der Regel die Arbeiten erledigt werden können.
4. Die Art des Erwerbs und des Nachweises der für die Tätigkeit erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse ist an keine bestimmte Bedingung gebunden.
5. Üben Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmer nicht nur vertretungsweise nach Entgeltgruppen verschiedenartige Tätigkeiten aus, so erfolgt die Eingruppierung in diejenige Gruppe, welche ihren überwiegenden Tätigkeiten entspricht.
6. Für die Dauer einer aushilfsweisen Tätigkeit, die in einer höheren Tarifgruppe geleistet wird, besteht Anspruch auf das Tarifentgelt der höheren Gruppe, wenn diese Tätigkeit sechs Wochen übersteigt.

7. Jede Eingruppierung und Umgruppierung ist den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie dem Betriebsrat, unter Angabe der Tätigkeit, schriftlich mitzuteilen. Für die Mitwirkung des Betriebsrates gelten die Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes (§ 99).
8. Gegen eine Eingruppierung oder Umgruppierung kann von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern oder vom Betriebsrat schriftlich Einspruch beim Arbeitgeber eingelegt werden. Ebenso haben der Betriebsrat oder die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer das Recht, beim Arbeitgeber eine Änderung der Eingruppierung bzw. eine Umgruppierung zu beantragen.
9. Die beantragte Überprüfung ist unverzüglich vorzunehmen. Ihr Ergebnis ist den Antragstellerinnen / Antragstellern und den sonstigen Beteiligten zu begründen und schriftlich bekannt zu geben. Erfolgt dies nicht, entfallen die tariflichen Ausschlussfristen.
10. Ergibt die Überprüfung eine Höhergruppierung, so gilt diese vom Zeitpunkt des Antrages ab.
11. Ergibt die Überprüfung eine Herabgruppierung, so wird diese unter Einhaltung der Kündigungsfrist der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers wirksam. Wenn irgend möglich, ist jedoch den betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern eine andere Arbeit, die der bisherigen Entgeltgruppe entspricht, anzubieten.

### **§ 3 - Entgeltgruppen**

#### **Entgeltgruppe 1 (68 %)**

Sehr einfache Tätigkeiten, die keine berufsfachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern und die nach kürzester Anleitung ausgeführt werden können.

Die Entgeltgruppe 1 wird mit Wirkung vom 01.04.2022 nicht fortgeführt.

#### **Entgeltgruppe 2 (75 %)**

„Einfache Tätigkeiten, die keine bis geringe berufsfachliche Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern und die nach kürzester Anleitung ausgeführt werden können, wie sie durch ein kurzes Anlernen im Betrieb erworben werden.“

#### **Entgeltgruppe 3 (80 %)**

Noch einfache Tätigkeiten, die weitgehend festgelegt sind und gewisse berufsfachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern, wie sie etwa durch ein längeres Anlernen im Betrieb (im Umfang von vier Monaten) erworben werden.

#### **Entgeltgruppe 4 (85 %)**

Tätigkeiten, die nach konkreter Anweisung ausgeführt werden, ein längeres Anlernen erfordern oder in Teilbereichen Ausschnitten aus einem einschlägigen Ausbildungsberufsbild entsprechen.

#### **Entgeltgruppe 5 (92 %)**

Tätigkeiten qualifizierter Art nach konkreter Anweisung, die umfassende Kenntnisse und Fertigkeiten aus einem Ausbildungsberufsbild erfordern.

#### **Entgeltgruppe 6 (Eckentgelt 100 %)**

Tätigkeiten qualifizierter Art, die nach allgemeiner Einweisung selbstständig ausgeführt werden und die umfassende Kenntnisse und Fertigkeiten aus einem Ausbildungsberufsbild und in der Regel mehrjährige Berufserfahrung erfordern.

**Entgeltgruppe 7 (110 %)**

Eigenverantwortliche höherwertige Tätigkeiten mit übergreifenden Spezialkenntnissen, die eine umfangreiche Weiterbildung mit abgelegter Prüfung erfordern oder eine Tätigkeit, die ein Anleiten/Anweisen von anderen Mitarbeitern vorsieht, z. B. in der Funktion als Vorarbeiter auf der Baustelle.

**Entgeltgruppe 8 (125 %)**

Selbstständige und verantwortliche Tätigkeiten mit begrenzter Leitungsbefugnis, wie Tätigkeiten in anordnender und beaufsichtigender betrieblicher Funktion in einem verantwortungsvollen Aufgabengebiet (für mehrere Mitarbeiter oder mehrere Baustellen) oder Tätigkeiten in begrenzten betrieblichen Funktionen, oder Tätigkeiten, die in der Regel Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern, die durch eine umfassende Weiterbildung vermittelt werden (Meisterprüfungsanforderungen).

**Entgeltgruppe 9 (140 %)**

Selbstständige und verantwortliche Tätigkeiten mit betriebsleitender Funktion. Tätigkeiten mit erweiterter Leitungsbefugnis, die eigenverantwortliche Entscheidungen von erheblicher Bedeutung für den gesamten Betrieb und Geschäftsablauf zur Folge haben.

**§ 4 - Sonderzahlungen**

Ab dem Jahr 2018 erhalten die Beschäftigten eine Sonderzahlung in Höhe von 150,00 Euro jährlich. Die Sonderzahlung muss in den Monaten von Oktober bis Dezember erfolgen.

**§ 5 - Tabelle**

Die Entgelttabelle des § 5 Entgelttarifvertrages vom 4. Februar 2022 gilt bis zum 29. Februar 2024 fort. Soweit der gesetzliche Mindestlohn (Stand 29. November 2023: ab 1. Januar 2024) die Höhe des Entgelts der Entgeltgruppe E 2 übersteigt, wird es durch den gesetzlichen Mindestlohn ersetzt.

Die Entgelte werden ab dem 1. März 2024 auf Basis der gültigen Entgelthöhe vom 1. Januar 2023 um 5,3 % erhöht und steigen ab dem 1. Januar 2025 um weitere 3,3 %.

Die Höhe der Entgelte für die Entgeltgruppen beträgt:

<b>gültig ab 01.01.2024</b>	<b>Tariflohn</b>	<b>Tariflohn mit 15% Akkordzuschlag</b>
E 1	-	-
E 2* (gesetzl. Mindestlohn)	12,41 €	14,27 €
E 3	12,76 €	14,67 €
E 4	13,56 €	15,59 €
E 5	14,67 €	16,88 €
E 6	15,95 €	18,34 €
E 7	17,55 €	20,18 €
E 8	19,95 €	22,94 €
E 9	22,33 €	25,68 €

\*Sollte der gesetzliche Mindestlohn aufgrund einer weiteren Anpassung die Höhe des Entgelts der Entgeltgruppe E 2 übersteigen, wird es durch den gesetzlichen Mindestlohn ersetzt.

<b>gültig ab 01.03.2024</b>	<b>Tariflohn</b>	<b>Tariflohn mit 15% Akkordzuschlag</b>
E 1	-	-
E 2	12,64 €	14,54 €
E 3	13,44 €	15,46 €
E 4	14,28 €	16,42 €
E 5	15,45 €	17,77 €
E 6	16,80 €	19,31 €
E 7	18,48 €	21,25 €
E 8	21,01 €	24,16 €
E 9	23,51 €	27,04 €

<b>gültig ab 01.01.2025</b>	<b>Tariflohn</b>	<b>Tariflohn mit 15% Akkordzuschlag</b>
E 1	-	-
E 2	13,05 €	15,01 €
E 3	13,88 €	15,96 €
E 4	14,75 €	16,96 €
E 5	15,96 €	18,35 €
E 6	17,35 €	19,95 €
E 7	19,09 €	21,95 €
E 8	21,70 €	24,96 €
E 9	24,29 €	27,93 €

Die Tätigkeitsbeschreibung für die Akkordentgelte und die Minutensätze sind der Protokollnotiz zu Ziffer 6.1. des Manteltarifvertrages beigelegt.

### **§ 6 - Ausbildungsvergütung**

Die Höhe der Ausbildungsvergütung je Ausbildungsjahr beträgt:

	<b>ab 01.01.2024</b>	<b>ab 01.03.2024</b>	<b>ab 01.01.2025</b>
1. Ausbildungsjahr	720,00 €	820,00 €	880,00 €
2. Ausbildungsjahr	770,00 €	870,00 €	930,00 €
3. Ausbildungsjahr	876,75 €	940,00 €	1.000,00 €

### § 7 - Laufzeit

Der Entgelttarifvertrag tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende, erstmals zum 31. Dezember 2025, gekündigt werden.

Frankfurt, den 29. November 2023

Für den Bundesverband Parkett und Fußbodentechnik, Berlin:

